

Gemeindevorstands zu rechnen sind, vorläufig und unbeerdigt vernehmen lassen und der Vernehmung selbst beiwohnen.

Ist der Vertreter des Staatsanwalts zugleich Mitglied des Gemeindevorstands, so kann er eine solche Vernehmung selbst vornehmen (Art. 39 der Strafproceßordnung).

#### § 10.

Die Staatsanwaltschaft kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behuf der Vorführung vor den Einzelrichter in folgenden Fällen bei Polizeibeamten, wozu auch Mitglieder des Gemeindevorstands zu rechnen sind, beantragen, oder auch selbst vornehmen, sofern der Vertreter der Staatsanwaltschaft zugleich Mitglied des Gemeindevorstands ist (Art. 39 der Strafproceßordnung):

- 1) wenn der Verdächtige Anhalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimatlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, oder aus sonstigen besondern Gründen der Flucht verdächtig ist;
- 2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Racheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder andern Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen

Bei Polizeigübertretungen kann jedoch eine solche vorläufige Verwahrung nur in dem Falle unter 1 eintreten (Art. 108, 111 und 346 der Strafproceßordnung).

#### § 11.

Die Staatsanwaltschaft kann bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That oder wenn Gefahr auf dem Verzuge häftet, ingleichen bei Personen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, mit einem Mitgliede des Gemeindevorstands Hausdurchsuchungen vornehmen. Außerdem kann auch eine Hausdurchsuchung von verpflichteten Forst- oder Jagdbeamten, unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindevorstands, zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagdverbrechen, und von den Gemeindevorständen bei Feld- und Baumsrevellen gethan werden (Art. 144 und 145 der Strafproceßordnung).

#### § 12.

Die Staatsanwaltschaft bei den Einzelrichtern hat ferner die Verpflichtung, von den zu ihrer Kenntniß gekommenen und zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Uebertretungen dem zuständigen Einzelrichter eine Anzeige zu machen.

Diese Anzeige ist in der Regel schriftlich einzureichen und soll eine vollständige Angabe der Thatumstände, die persönlichen Verhältnisse des Angeeschuldigten, fer-